

Anlage 2

Muster 2: Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Untere Denkmalbehörde

☐ als Vertreter/in für

B E S C H E I N I G U N G

gemäß §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Ihr Antrag vom: _____

Anlagen zur Bescheinigung:

Rechnungsaufstellung (Bestandteil der Bescheinigung)

Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten (nachrichtlich)

Aufteilung der Gesamtaufwendungen/Zuschüsse auf die Teilobjekte in Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen bzw. bei Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften (Bestandteil der Bescheinigung)

Pläne zur Rückgabe

Rechnungen zur Rückgabe (bitte für Rückfragen des Finanzamts aufbewahren)

Gebührenbescheid

1. Die Untere Denkmalbehörde bestätigt, dass

☐ das Gebäude oder der Gebäudeteil

Genaue Adresse des Objekts (bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Bezeichnung)

☐ ein Baudenkmal nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 oder § 4 DSchG NRW ist.

Es wurde in die Denkmalliste eingetragen/vorläufig unter Schutz gestellt

am _____.

☐ Teil des Denkmalbereichs nach § 10 oder § 11 DSchG NRW ist.

Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.

2. Die hieran in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführten Arbeiten
(konkrete Bezeichnung/Beschreibung),

die zu Aufwendungen von _____ EUR (vgl. Rechnungsaufstellung)

☐ einschließlich Umsatzsteuer

☐ ohne Umsatzsteuer

geführt haben, waren i. S. der §§ 7i, 10f, 11b EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.

☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in der anliegenden Rechnungsaufstellung gekennzeichnet. Die Rechnungsaufstellung ist Bestandteil der Bescheinigung. Die Kosten sind durch die Rechnungen nachgewiesen worden.

☐ Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

☐ Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten (vgl. die beigelegte Anlage „Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten“). Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

— Die Aufstellung der Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weiterer Nebenkosten ist nachrichtlich beigelegt. Die eingetragenen Aufwendungen sind nicht in der bescheinigten Summe enthalten.

3. Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am _____ mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden.

4. Es liegt eine

☐ Umnutzung

☐ Nutzungserweiterung

vor. Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise gemäß §§ 7i, 10f, 11b EStG begünstigt:

5. Für die Baumaßnahmen wurden von einer der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde

☐ keine Zuschüsse gewährt.

☐ folgende Zuschüsse gewährt:

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Bewilligungsdatum	Betrag in EUR	Auszahlungsdatum
Gesamt				

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und dem Finanzamt Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet, für die Baumaßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse in seiner Steuererklärung dem Finanzamt anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

6. Bauträgerfälle/Generalübernehmerverträge

Ein Bauträger/Generalübernehmer hat die Planungs-, Ingenieurs- und Ausführungsleistungen übernommen:

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja:

- ☐ Die Eigentümerin/Der Eigentümer kauft nur die Sanierungsleistung.
- ☐ Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung.
- ☐ Kauf einer Eigentumswohnung von einem Bauträger.

7. Bauträgerfälle/Generalübernehmerverträge/Wohn-/Teileigentumsgemeinschaften

Die durchgeführten Baumaßnahmen betreffen mehrere Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Wenn ja:

- ☐ Es handelt sich um eine Einzelbescheinigung. Es werden lediglich die auf das Teilobjekt/die Wohn-/Teileigentumseinheit entfallenden Aufwendungen (vgl. oben zu Nr. 2) und Zuschüsse (vgl. oben zu Nr. 5) bescheinigt.
- ☐ Es handelt sich um eine Gesamtbeseinigung für alle Teilobjekte/Wohn-/Teileigentumseinheiten.

Die Eigentümer sowie die Aufteilung auf die Teilobjekte/Wohn- oder Teileigentumseinheiten ergeben sich aus der Anlage „Aufteilung der Gesamtaufwendungen/Zuschüsse auf die Teilobjekte in Bauträgerfällen/bei Generalübernehmerverträgen bzw. bei Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften“.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt und ist gemäß § 27 Abs. 3 DSchG NRW gebührenpflichtig.

Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Das Finanzamt prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Datum, Unterschrift

Untere Denkmalbehörde